

An alle Mitglieder,
die eine Trendmeldung
für das 3. Quartal 2022 erhalten.

KVB-Servicetelefonie

Sie erreichen unsere Telefonberater zu den
Servicezeiten: Mo bis Do 07:30 - 17:30 Uhr
Freitag 07:30 - 14:00 Uhr

Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30

Aktuelles aus dem Verordnungsbereich 3/2022

1. Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV)
2. Arzneimittel-Richtlinie
3. Schutzimpfungs-Richtlinie
4. Bevorratung von Paxlovid
5. Verordnung von Evusheld
6. Heilmittel-Richtlinie
7. Medizinische Rehabilitation - neues Muster 61 seit 1. Juli 2022
8. Häusliche Krankenpflege
9. Krankenhaus-/Reha-Aufenthalt
10. Sprechstundenbedarfs-Vereinbarung

Die Reihenfolge der Themen sagt nichts über deren Bedeutung aus. Wie wichtig das einzelne Thema für den einzelnen Arzt ist, ist sehr individuell. Wir informieren über die Gebiete in der Reihenfolge Arzneimittel, Heilmittel, Hilfsmittel und Sonstiges, sofern es seit der letzten Beilage zur Trendmeldung verordnungsrelevante Informationen gab.

Verordnung Aktuell, auf die wir im Nachfolgenden ggf. verweisen finden Sie unter <https://www.kvb.de/verordnungen/verordnung-aktuell/>.

1. Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV)

Seit zwei Jahren muss auf dem Arzneimittelrezept entweder die Dosierung angegeben sein oder gekennzeichnet werden, dass dem Patienten ein Medikationsplan oder eine schriftliche Dosierungsanweisung mitgegeben wurde. Der Aufdruck der Dosierung erfolgt hinter dem verordneten Produkt am Ende der Verordnungszeile. Die Kennzeichnung, dass ein Medikationsplan oder eine schriftliche Dosierungsanweisung vorliegt, erfolgt über das Kürzel >>Dj<< ebenfalls am Ende der Verordnungszeile. Die Verordnungssoftware muss diese Angaben auf einem Rezept über die Pflichtfunktion gewährleisten.

2. Arzneimittel-Richtlinie

Anlage II, Lifestyle-Arzneimittel

- Aufnahme von Crinohermal (vgl. Verordnung Aktuell „Crinohermal fem ist als Lifestyle-Arzneimittel nicht verordnungsfähig)

Anlage III,

- Stimulantien können ab sofort Erwachsenen mit ADS/ADHS auch jenseits des vollendeten 21. Lebensjahres bei Fortführung einer bereits aufgenommenen Behandlung in therapeutisch begründeten Fällen durch Spezialistinnen bzw. Spezialisten für Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen verordnet werden. (vgl. Verordnung Aktuell „Verordnungsfähigkeit von Stimulantien für Erwachsene“)
- Aufnahme des Wirkstoffs Febuxostat (vgl. Verordnung Aktuell „(Nicht-)Verordnungsfähigkeit von Febuxostat“)

Anlage V, verordnungsfähige Medizinprodukte

- ALCON BSS - wird gestrichen
- MucoClear® 6 % - Befristung der Verordnungsfähigkeit bis 26. Mai 2024

Anlage VI, Off-Label-Use

Valproinsäure bei der Migräneprophylaxe im Erwachsenenalter: Da bisher immer noch kein pharmazeutisches Unternehmen eine Anerkennung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs abgegeben hat und damit die Haftung übernehmen würde, ist die Regelung „Valproinsäure bei der Migräneprophylaxe im Erwachsenenalter“ nach wie vor außer Kraft. Allerdings gab es eine inhaltliche Änderung, über die wir Sie in unserer Verordnung Aktuell „Off-Label-Use von Valproinsäure bei der Migräneprophylaxe im Erwachsenenalter - außer Kraft!“ informieren.

Anlage XII, frühe Nutzenbewertung

Im 3. Quartal 2022 sind Beschlüsse zu folgenden Wirkstoffen in Kraft getreten:

- Abrocitinib - Anwendungsgebiet: Atopische Dermatitis
- Amivantamab - Anwendungsgebiet: Lungenkarzinom, nicht kleinzelliges, aktivierende EGFR-Exon-20-Insertionsmutationen, nach platinbasierter Chemotherapie
- Autologe Anti-CD19-transduzierte CD3+ Zellen - Anwendungsgebiet: rezidiertes oder refraktäres Mantelzelllymphom - Beschränkung der Versorgungsbefugnis
- Autologe Anti-CD19-transduzierte CD3+ Zellen - Anwendungsgebiet: rezidiertes oder refraktäres Mantelzell-Lymphom - Forderung einer anwendungsbegleitenden Datenerhebung und von Auswertungen
- Avacopan - Anwendungsgebiet: Granulomatose mit Polyangiitis oder mikroskopische Polyangiitis, Kombination mit Rituximab oder Cyclophosphamid
- Avapritinib - Anwendungsgebiet: systemische Mastozytose, nach mind. 1 Vortherapie

- Brivaracetam - Anwendungsgebiet: Epilepsie mit fokalen Anfällen, Zusatztherapie, ≥ 2 bis < 4 Jahre)
- Burosumab - Anwendungsgebiet: X-chromosomale Hypophosphatämie, ≥ 18 Jahre) - Überschreitung 50 Mio € Grenze
- Burosumab - Anwendungsgebiet: X-chromosomale Hypophosphatämie, ≥ 1 bis ≤ 17 Jahre Überschreitung 50 Mio € Grenze
- Calcifediol - Anwendungsgebiet: Sekundärer Hyperparathyreoidismus bei chronischer Nierenerkrankung
- Daratumumab - Anwendungsgebiet: Multiples Myelom, nach mind. 1 Vortherapie, Kombination mit Lenalidomid und Dexamethason oder mit Bortezomib und Dexamethason – Neubewertung nach Fristablauf
- Duvelisib - Anwendungsgebiet: Chronische lymphatische Leukämie, nach ≥ 2 Vortherapien
- Duvelisib - Anwendungsgebiet: Follikuläres Lymphom, nach ≥ 2 Vortherapien
- Empagliflozin - Anwendungsgebiet: chronische Herzinsuffizienz mit linksventrikulärer Ejektionsfraktion LVEF > 40 %
- Idebenon - Anwendungsgebiet: Lebersche hereditäre Optikusneuropathie - Neubewertung nach Fristablauf
- Isofluran - Anwendungsgebiet: Sedierung mechanisch beatmeter Patienten während der Intensivtherapie
- Ivacaftor - Anwendungsgebiet: Zystische Fibrose, Kombinationsbehandlung mit Ivacaftor/Tezacaftor/ Elexacaftor, 6 bis 11 Jahre (heterozygot bzgl. F508del- und MF-Mutation)
- Ivacaftor - Anwendungsgebiet: Zystische Fibrose, Kombinationsbehandlung mit Ivacaftor/Tezacaftor/ Elexacaftor, 6 bis 11 Jahre (homozygot bzgl. F508del-Mutation)
- Ivacaftor - Anwendungsgebiet: Zystische Fibrose, Kombinationsbehandlung mit Ivacaftor/Tezacaftor/Elexacaftor, 6 bis 11 Jahre (heterozygot bzgl. F508del- und RF-Mutation)
- Ivacaftor - Anwendungsgebiet: Zystische Fibrose, Kombinationsbehandlung mit Ivacaftor/Tezacaftor/Elexacaftor, 6 bis 11 Jahre (heterozygot bzgl. F508del- und andere bzw. unbekannte Mutation)
- Ivacaftor/Tezacaftor/Elexacaftor - Anwendungsgebiet: Zystische Fibrose, Kombinationsbehandlung mit Ivacaftor, 6 bis 11 Jahre (heterozygot bzgl. F508del- und MF-Mutation)
- Ivacaftor/Tezacaftor/Elexacaftor - Anwendungsgebiet: Zystische Fibrose, Kombinationsbehandlung mit Ivacaftor, 6 bis 11 Jahre (homozygot bzgl. F508del-Mutation)

- Ivacaftor/Tezacaftor/Elexacaftor - Anwendungsgebiet: Zystische Fibrose, Kombinationsbehandlung mit Ivacaftor, 6 bis 11 Jahre (heterozygot bzgl. F508del- und andere bzw. unbekannt Mutation)
- Ivacaftor/Tezacaftor/Elexacaftor - Anwendungsgebiet: Zystische Fibrose, Kombinationsbehandlung mit Ivacaftor, 6 bis 11 Jahre (heterozygot bzgl. F508del- und Gating-Mutation (inkl. R117H))
- Ivacaftor/Tezacaftor/Elexacaftor - Anwendungsgebiet: Zystische Fibrose, Kombinationsbehandlung mit Ivacaftor, 6 bis 11 Jahre (heterozygot bzgl. F508del- und RF-Mutation)
- Lenvatinib - Anwendungsgebiet: fortgeschrittenes Nierenzellkarzinom, Erstlinie, Kombination mit Pembrolizumab
- Lenvatinib - Anwendungsgebiet: Endometriumkarzinom, nach vorheriger Platin-basierter Therapie, Kombination mit Pembrolizumab
- Lorlatinib - Anwendungsgebiet: Nicht-kleinzelliges Lungenkarzinom, ALK+, Erstlinie
- Olaparib - Anwendungsgebiet: Ovarialkarzinom, Eileiterkarzinom oder primäres Peritonealkarzinom; Erhaltungstherapie nach Erstlinientherapie; HRD-positiv; Kombination mit Bevacizumab) - Änderung der Befristung der Geltungsdauer
- Pegcetacoplan - Anwendungsgebiet: Paroxysmale Nächtliche Hämoglobinurie, vorbehandelte Patienten
- Pembrolizumab - Anwendungsgebiet: fortgeschrittenes Nierenzellkarzinom, Erstlinie, Kombination mit Lenvatinib
- Pembrolizumab - Anwendungsgebiet: Endometriumkarzinom, nach vorheriger Platin-basierter Therapie, Kombination mit Lenvatinib
- Remdesivir - Anwendungsgebiet: COVID-19, kein Erfordernis zusätzlicher Sauerstoffzufuhr, erhöhtes Risiko für schweren Verlauf
- Risdiplam - Anwendungsgebiet: Spinale Muskelatrophie - Forderung einer anwendungsbegleitenden Datenerhebung und von Auswertungen
- Risdiplam - Anwendungsgebiet: Spinale Muskelatrophie - Beschränkung der Versorgungsbefugnis
- Sofosbuvir/Velpatasvir - Anwendungsgebiet: Chronische Hepatitis C, 3 bis < 6 Jahre
- Somatrogon - Anwendungsgebiet: Wachstumsstörung durch Wachstumshormonmangel, ≥ 3 bis < 18 Jahre
- Sotorasib - Anwendungsgebiet: Lungenkarzinom, nicht-kleinzelliges, KRAS G12C-Mutation, ≥ 1 Vortherapie
- Tepotinib - Anwendungsgebiet: fortgeschrittenes nicht kleinzelliges Bronchialkarzinom, METex14-Skipping, vorbehandelte Patienten

- Trastuzumab Emtansin - Anwendungsgebiet: Mammakarzinom, Frühstadium, HER2+, adjuvante Behandlung - Änderung der Befristung der Geltungsdauer
- Vedolizumab - Anwendungsgebiet: Antibiotika-refraktäre Pouchitis, vorbehandelte Patienten
- Voretigen Neparvovec - Anwendungsgebiet: Erbliche Netzhautdystrophie - Neubewertung nach Fristablauf

3. Schutzimpfungs-Richtlinie

Gelbfieber

Die STIKO aktualisierte ihre Empfehlung zur Gelbfieberimpfung als Reiseindikation beziehungsweise als berufliche Indikation

(https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/32_22.pdf?blob=publicationFile). Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) setzt die Empfehlungen der STIKO in der Schutzimpfungs-Richtlinie (<https://www.g-ba.de/richtlinien/60/>)

- für eine Auffrischimpfung gegen Gelbfieber bei beruflicher Indikation entsprechend um.
- für eine Gelbfieber-Auffrischimpfung aus Anlass eines Auslandsaufenthaltes entsprechend um. Soweit die STIKO Ausnahmen und Besonderheiten für eine Auffrischimpfung bei Schwangeren, Personen mit Immundefizienz sowie Kindern vorsieht, wird auf die Ausführungen im Epidemiologischen Bulletin verwiesen.

Pflegebonusgesetz

Mit dem Pflegebonusgesetz ergeben sich Änderungen in der Schutzimpfungs-Richtlinie in Bezug auf die Durchführung von Schutzimpfungen durch weitere berechtigte Personen wie z. B. Durchführung von Gripeschutzimpfungen durch Apotheken.

Affenpocken

Auf Basis der aktuellen Impfeempfehlung der STIKO (Juni 2022) sowie der aktuell nur eingeschränkten Verfügbarkeit des Impfstoffs wurde zwischen dem Bayerischen Gesundheitsministerium und der Bayerischen Arbeitsgemeinschaft niedergelassener Ärzte in der Versorgung HIV-Infizierter e. V. (BAGNÄ) abgestimmt, dass Impfungen gegen Affenpocken durch Vertragsärzte, die über eine aktuell gültige Genehmigung der KVB zur spezialisierten Behandlung von HIV/AIDS-Erkrankungen oder HIV-Präexpositionsprophylaxe verfügen, durchgeführt werden können. Zudem werden Impfungen in Klinikambulanzen der HIV-Versorgung und HIV-Prävention (PrEP) durchgeführt.

Die betroffenen HIV-Schwerpunktpraxen wurden am 18. Juli 2022 von der KVB per Serviceschreiben über Bezug und Transport informiert.

4. Bevorratung von Paxlovid

Hausärztlich-tätige Vertragsärztinnen und -ärzte können bis zu fünf Packungen Paxlovid® je Praxis bevorraten und an Patientinnen und Patienten im Bedarfsfall direkt abgeben. Ein ausführliches Verordnung Aktuell „Bevorratung von Paxlovid“ finden Sie auf unserer Internestseite.

5. Verordnung von Evusheld®

Im Verordnung Aktuell „Verordnung von Evusheld® (Tixagevimab/Cilgavimab)“ weisen wir darauf hin, dass die aktuelle Zulassung von Evusheld® in der Präexpositionsprophylaxe die Empfehlung der Ständigen Impfkommission – in Dosierung und wiederholte Gabe - nicht abdeckt. Aus haftungsrechtlichen Gründen und um Sie vor möglichen Rückforderungsanträgen zu schützen, empfehlen wir - wie auch die KBV - eine Kostenübernahmeerklärung durch die jeweilige Krankenkasse einzuholen.

6. Heilmittel-Richtlinie

Heilmitteltherapie als telemedizinische Leistung

Die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie geschaffene Sonderregelung, in bestimmten Fällen anstelle eines persönlichen Kontaktes eine telemedizinische Leistungserbringung in Echtzeit durchführen zu können, wurde zum 1. April 2022 für Indikationen in den Bereichen Physiotherapie und Ernährungstherapie in die Heilmittel-Richtlinie überführt. Für den Bereich der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie gilt seit 1. September 2022 eine Übergangsvereinbarung, bis das angestoßene Schiedsverfahren beendet werden kann. Seit 1. Oktober 2022 können telemedizinische Leistungen aus dem Bereich Ergotherapie verordnet werden. Es werden keine neuen Leistungen geschaffen, sondern es wird lediglich der Leistungsort durch Einbeziehung telemedizinischer Möglichkeiten erweitert.

Weitere Details lesen Sie bitte in unserem Verordnung Aktuell „Heilmittel-Richtlinie: telemedizinische Leistung möglich“.

Diagnoseliste zum 1. Januar 2023 ergänzt

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Liste bzgl. des langfristigen Heilmittelbedarfs um weitere schwere neuromuskuläre Erkrankungen sowie mehrfach und beidseitige Amputationen an Armen und Beinen sowie weitere Chromosomenanomalien ergänzt.

Die KBV und der GKV-Spitzenverband haben sich auf eine Anpassung der Diagnoseliste der bundesweit geltenden besonderen Verordnungsbedarfe für Heilmittel verständigt. Aus diesem Grund wurde die Liste der Extremitätenverluste auf der Diagnoseliste der besonderen Verordnungsbedarfe neu gefasst. Gleichzeitig soll die Versorgung durch die

Aufnahme weiterer Diagnosegruppen verbessert werden. Auch die Frist zur Entlastung bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung von 6 auf 12 Monate wird erweitert.

Das Verordnung Aktuell „Heilmittel: Diagnoseliste zum 1. Januar 2023 ergänzt“ zeigt Ihnen alle Ergänzungen und Änderungen übersichtlich auf.

7. Medizinische Rehabilitation - neues Muster 61 seit 1. Juli 2022

Mit der Vereinfachung des Zugangs zur medizinischen Rehabilitation wurde zum 1. Juli 2022 das neue Formular 61 - ohne Übergangsregelung! - eingeführt. Das neue Formular 61 wurde von der KBV den Softwareherstellern zur Einbindung in die Praxisverwaltungssysteme bereitgestellt.

Eine ausführliches Verordnung Aktuell finden Sie auf unserer Internetseite (vgl. „Zugang zur medizinischen Rehabilitation zum 1. Juli 2022 vereinfacht“)

8. Häusliche Krankenpflege

Befugnisse für Pflegefachkräfte

Es sollen entsprechend qualifizierte Pflegefachkräfte innerhalb eines vertragsärztlich festgestellten Ordnungsrahmens für Leistungen der häuslichen Krankenpflege selbst über die erforderliche Häufigkeit und Dauer der nach dem Leistungsverzeichnis der HKP-RL verordnungsfähigen Maßnahmen bestimmen können.

Derzeit verhandeln die KBV und der GKV-Spitzenverband, wie dieser G-BA-Beschluss auf dem Ordnungsformular 12 umgesetzt werden kann. Über das Ergebnis werden wir Sie gesondert informieren. Die Ausfüllhilfe wird von uns entsprechend angepasst und Ihnen zur Verfügung gestellt, sobald uns das aktualisierte Ordnungsformular vorliegt. In unserem Verordnung Aktuell „Häusliche Krankenpflege: Befugnisse für Pflegefachkräfte“ finden Sie weitere Details zu diesem Beschluss.

9. Krankenhaus-/Reha-Aufenthalt

In unserem Verordnung Aktuell „Verordnungen während einem Krankenhaus-/Reha-Aufenthalt“ informieren wir darüber in welcher Konstellation eine Verordnung möglich bzw. nicht möglich ist.

10. Sprechstundenbedarfs-Vereinbarung

Regelmäßig wird die Sprechstundenbedarfs-Vereinbarung präzisiert, ergänzt oder geändert. Alle Ergänzungen/Änderungen haben wir Ihnen - wie Sie es gewohnt sind - in einem Verordnung Aktuell „Sprechstundenbedarfs-Vereinbarung - Änderungen und Ergänzungen“ zusammengestellt. Auch unsere Broschüre wurde angepasst.

Freundliche Grüße

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

Ansprechpartnerinnen und -partner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungscenter unter <https://www.kvb.de/service/beratung/beratungscenter/> einen Rückrufwunsch.